

RS Vwgh 1992/10/14 91/12/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1992

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

PG 1965 §40 Abs1;
PG 1965 §9;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 40 Abs 1 PG bezieht sich ausdrücklich nur auf den Anspruch auf rückständige Leistungen und auf das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entstandener Leistungen, regelt also die Anspruchsverjährung, nicht aber die Rechtsverjährung. Durch die Rechtsverjährung verjährt ein Rechtsverhältnis oder ein Recht mit Dauerinhalt (zB das Recht auf Ruhegehalt schlechthin), durch die Anspruchsverjährung hingegen nur ein einzelner Anspruch (zB Anspruch auf Ruhegehalt für bestimmte

Monate). Rechtlich unerheblich ist dabei, ob der Anspruch unmittelbar auf dem Gesetz beruht, oder ob er erst durch Bescheid begründet wird. Der Anspruch auf bescheidmäßige Feststellung eines Rechtes ist kein materiellrechtlicher, sondern ein prozessualer Anspruch und aus diesem Grund unverjährbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120256.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at